

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Wasserrechtsverfahren nach §§ 8 und 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG)

Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf Zulassung der Fortsetzung der Wasserkraftnutzung an der Enz, Gemarkungen Enzberg und Mühlacker, Stadt Mühlacker und Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit des Wehres dieser Wasserkraftanlage auf den Gemarkungen Enzberg, Stadt Mühlacker und Niefern, Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG betreibt die Wasserkraftanlagen Enzberg I und Enzberg II an der Enz in Mühlacker, Gemarkung Enzberg.

Am 09.02.1988 war die Wassernutzung der Enz zum Betrieb der Wasserkraftanlage Enzberg I für 30 Jahre gestattet worden. Für die Fortsetzung dieser Gewässerbenutzung für weitere 30 Jahre hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG am 09.04.2018 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt unter Beibehaltung einer Ausbaumassermenge von 12 Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) und einer Turbinenleistung von 150 Kilowatt (kW).

Das Wehr befindet sich bei den Grundstücken Flst.Nrn. 6235 der Gemarkung Niefern, Gemeinde Niefern-Öschelbronn und 334/5 Gemarkung Enzberg, Stadt Mühlacker.

Die Anlagen zur Wasserableitung befinden sich bei bzw. auf den Grundstücken Flst.Nrn. 333/1, 334 und 334/5 der Gemarkung Enzberg, Stadt Mühlacker.

Die Wiedereinleitungsstelle liegt ca. 3 Kilometer flussabwärts bei den Grundstücken Flst.Nrn. 1032 und 1031 der Gemarkung Mühlacker, Stadt Mühlacker.

Die für die Wasserkraftnutzung erforderlichen Anlagen im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 334/5, 334 und 500 der Gemarkung Enzberg, Stadt Mühlacker, sollen im Wesentlichen unverändert fortbestehen, ausgenommen der Einbau einer Zulaufsteuerung an den Einlaufschützen, der Einbau eines Horizontalrechens (Stababstand 18 Millimeter) mit nachgeschalteter Rechenreinigungsanlage am Einlaufbauwerk und der Umbau des Grundablasses zu einer dauerhaft mit einer Wassermenge von 1.300 Litern pro Sekunde dotierten Fischabstiegsanlage.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der hier maßgeblichen Fassung vom 24.02.2010 sieht in Anlage 1 für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage (Ziff. 13.14) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor. Eine solche Vorprüfung durch das Landratsamt Enzkreis hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass von einem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Enzberg I keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung zu der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit dem Antrag vom 09.04.2018, der die zunächst gestellten, zwischenzeitlich überholten Anträge vom 30.09.2015 und 09.05.2017 ersetzt, wurde außerdem die Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an dieser Wasserkraftanlage beantragt. Die vorliegenden Antragsunterlagen sehen hierfür im Wesentlichen folgende Einzelbaumaßnahmen vor:

- a) Schließung des bestehenden Fischaufstiegs und Einbau einer dauerhaft mit einer Wassermenge von 420 Litern pro Sekunde (l/s) dotierten Fischaufstiegsanlage als Beckenraugerinne am Wehr an der rechten Uferseite auf dem Grundstück Flst. Nr. 6235, Ge-

markung Niefern, Gemeinde Niefern-Öschelbronn, und Bau eines Fußgängerstegs in der unteren Hälfte des ca. 31 Meter langen Gerinnes

- b) Bau einer überströmbaren Buhne aus Wasserbausteinen (Länge ca. 42 Meter, Höhe ca. 2,5 Meter) im Bereich der Einmündung des Kraftwerkskanals in die Enz bei den Grundstücken Flst. Nrn. 4727, 1031 und 1032 der Gemarkung Mühlacker, Stadt Mühlacker
- c) Einbau von Wasserbausteinen als Gewässerstrukturmaßnahme auf Höhe der bestehenden Fußgängerbrücke über die Enz im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 1197/1 der Gemarkung Enzberg und 8410 der Gemarkung Mühlacker, beide Stadt Mühlacker
- d) Einbau einer Buhne im Unterwasser der Fischabstiegsanlage

Eine unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgelegten Beurteilungskriterien vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (vgl. § 3c UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG) ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen wären, offensichtlich nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung zu der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag vom 09.04.2018 liegt für einen Monat und zwar in der Zeit von

Mittwoch, 16. Mai 2018 bis einschließlich Freitag, 15. Juni 2018

bei folgenden Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Zeiten des allgemeinen Publikumsverkehrs aus:

- Bürgermeisteramt der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, 2. Obergeschoss, Foyer
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Friedenstr. 11, 75233 Niefern-Öschelbronn, 1. Obergeschoss, Vorbereich bei Zimmer 114
- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 210

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen danach, also von

Mittwoch, 16. Mai 2018 bis einschließlich Freitag, 29. Juni 2018

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, bei der Stadt Mühlacker oder bei der Gemeinde Niefern-Öschelbronn Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Schriftform der Einwendungen kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn diese den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG) genügt. Auf elektronischem Wege ist das Landratsamt Enzkreis unter der E-Mail-Adresse umweltschutzamt@enzkreis.de erreichbar.

Mit Ablauf der für die Erhebung von Einwendungen maßgeblichen Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der für die Erhebung von Einwendungen maßgeblichen Frist entscheidet das Landratsamt Enzkreis als für das Verfahren zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäß-

ßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Maßgabe des § 93 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG bei den Stellen, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen, innerhalb der für Einwendungen maßgeblichen Frist vorzubringen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem gegebenenfalls noch zu bestimmenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem gegebenenfalls noch zu bestimmenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Hinsichtlich gleichförmiger Eingaben (z. B. mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten) wird auf die §§ 17, 18 und 19 LVwVfG verwiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter **www.enzkreis.de/Wasserkraftanlage-Enzberg-I** eingestellt. Dort sind die zur öffentlichen Auslegung vorgesehenen Unterlagen während der Auslegungsfrist ebenfalls eingestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist zudem unter **[www.enzkreis.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.enzkreis.de/Amtliche_Bekanntmachungen)** einsehbar.

Pforzheim, den 03. Mai 2018

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt